

**Landesverordnung zur Bestimmung der
zuständigen Behörden auf dem Gebiet des bürgerlichen Vereinsrechts
Vom 26. April 1991**

Fundstelle: GVOBl. M-V 1991, S. 148

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 2 aufgehoben durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Der Innenminister ist zuständig

1. für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
2. für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Vereinen, denen die Rechtsfähigkeit vom Innenminister nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen worden ist;
3. für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Landwirtschaftsminister ist zuständige Behörde nach Absatz 1, soweit die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches an Erzeugergemeinschaften erfolgt, die die Anerkennung nach § 2 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), beantragen.

§ 2

(aufgehoben)

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.